

Kundennummer

Eingang am

An die Wirecard Bank AG

Wirecard Bank Service Team

Postfach 310544

04163 Leipzig

Name und Vornamen des Kunden

Adresse

Geburtsdatum

Konto-Nummer:

Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto

gemäß § 850 k ZPO¹

Hiermit beantrage ich gemäß §850 Abs. 7 ZPO¹, dass mein o.g. Konto zukünftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Ich wurde von der Bank darauf hingewiesen, dass ich nur ein Pfändungsschutzkonto führen darf. Ich versichere hiermit gegenüber der Bank, dass ich weder bei ihr noch bei einem anderen Kreditinstitut ein weiteres Pfändungsschutzkonto führe.

Hinweis:

Ergänzende Informationen enthält das Kundenmerkblatt "Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz", das mir ausgehändigt worden ist.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Visa Karte mit dem Pfändungsschutzkonto bei einer aktiven Pfändung nur eingeschränkt nutzbar ist.

Bitte beachten Sie, dass bei der Führung eines "P-Kontos" zusätzlich 5,00 € Gebühr monatlich erhoben werden.

Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die SCHUFA

(gilt ausschließlich für Pfändungsschutzkonten-Kontokorrentkonten!)

Ich willige ein, dass die Wirecard Bank AG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieses Pfändungsschutzkontos übermittelt.

Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig und nach Zivilprozessordnung §850k Absatz 8 für Pfändungsschutzkonten sogar verpflichtend.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

¹Zivilprozessordnung

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO

Name

Straße Hausnr.

Postleitzahl Ort

Ansprechpartner

Die Bescheinigung wird erteilt als

geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Anerkennende Behörde/ Gericht:

Datum des Bescheids: Aktenzeichen:

Arbeitgeber Sozialleistungsträger Familienkasse

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto

Kontoinhaber Geburtsdatum

Anschrift

Bank Kontonummer

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

<input type="checkbox"/>	Grundfreibetrag des Schuldners (=Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	1.028,89 €
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 387,22 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 215,73 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr <input type="text"/> / <input type="text"/> in Höhe <input type="text"/> <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl <input type="text"/>) in Höhe <input type="text"/> in Höhe von	
<input type="checkbox"/>	Andere Geldleistung(en) für Kinder - z.B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von	
	Pfandfreier monatlicher Sockelbeitrag	
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) <input type="text"/> in Höhe von	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 01.07. in den ungeraden Jahren ändern
² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

“Mein Konto ist gepfändet worden - was ist zu tun, um den Lebensunterhalt zu sichern?”

Wenn ein P-Konto geführt wird	Wenn kein P-Konto geführt wird (Regelung gilt nur noch bis 31.12.2011!)
<ol style="list-style-type: none"> Die Sockelbeträge (siehe unten) sind ohne gesonderten Beschluss frei Weitere Unterhaltungspflichten, Kindergeld, sonstige Leistungen für Kinder und einmalige Sozialleistungen werden von der Bank bei Vorlage entsprechender Nachweise ebenfalls ohne gesonderten Beschluss berücksichtigt. Nur wenn von Ziff. 1 und 2 abweichende Beträge festgesetzt werden sollen oder die Bank Nachweise nicht anerkennt, kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden. 	<ol style="list-style-type: none"> Prüfen, ob die Umwandlung in ein P-Konto sinnvoll ist (mit den Folgen s. links Ziff. 1 - 3) Handelt es sich um Sozialleistungen (z. B. Hartz IV, gesetzliche Rente, UVG o. ä.) sind diese gem. § 55 SGB innerhalb von 14 Tagen nach Eingang ohne gerichtlichen Beschluss pfandfrei (Nachweis gegenüber der Bank). Handelt es sich um regelmäßig gezahltes Arbeitseinkommen, Unterhaltszahlungen, Werksrente o. ä. ist eine gerichtliche Freigabe notwendig. (Voraus.: (Schuldner = Kontoinhaber = Zahlungsempfänger!))

Seit 01.07.2010 besteht die Möglichkeit, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen zu lassen.

1. Was ist ein P-Konto?

Unabhängig von der Art der Gutschriften genießt der Schuldner als Kontoinhaber automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines sog. Sockelfreibetrages. Dieser beträgt für den Kontoinhaber zurzeit z. B.:

- | | | |
|----|------------------------------|--|
| a. | bei 0 Unterhaltungspflichten | 1.028,89 € |
| b. | bei 1 Unterhaltungspflicht | 1.416,21 € (a) + 387,22 €) zuzüglich Kindergeld |
| c. | bei 2 Unterhaltungspflichten | 1.631,94 € (b) + 215,73 €) zuzüglich Kindergeld
(+ 215,73 € für jede weitere Unterhaltungspflicht zuzüglich Kindergeld) |

Bis zu diesen Sockelfreibeträgen kann der Schuldner über sein Konto vollumfänglich frei und ohne Gerichtsbeschluss verfügen!

2. Wer kann ein P-Konto beantragen?

Jede natürliche Person kann bei einem Kreditinstitut nur für sich alleine insgesamt nur ein P-Konto beantragen. Insoweit ist kein gemeinschaftliches Konto mehr möglich.

3. Wenn

bereits ein normales Konto besteht, hat der Schuldner einen Anspruch auf Umwandlung dieses Kontos in ein P-Konto. Dies gilt auch, wenn das Konto bereits gepfändet ist.

4. Warum ist ein P-Konto sinnvoll?

Vom 01.07.2010 bis 31.12.2011 gibt es auch den herkömmlichen Pfändungsschutz (auf Antrag beim Vollstreckungsgericht), **sofern** kein P-Konto geführt wird. Ab dem 01.01.2012 gibt es Pfändungsschutz nur noch für P-Konten, d.h. Sie haben nur noch Pfändungsschutz, wenn Sie ein P-Konto führen.

5. Welche Nachweise

müssen dem Kreditinstitut vorgelegt werden, um den Sockelbetrag auch für weitere Personen zu erhalten? Zum Beispiel:

- ausgefüllte und gestempelte Bescheinigung nach §850 k Abs. 5 ZPO
- Bescheinigung des Arbeitgebers
- aktueller Kindergeldbescheid im Original
- aktueller ARGE- oder Rentenbescheid

Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigungen nicht älter als drei Monate sein dürfen. Es gilt keine Befristung für diese Nachweise, dennoch kann das Kreditinstitut diese jederzeit erneut anfordern.